

# Pensionskasse der SR Technics Switzerland

## Ausführungsbestimmungen zur "Externen Mitgliedschaft", Art. 10, Abs. 1 des Vorsorge-reglements

In den vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden die Voraussetzungen der externen Mitgliedschaft und die in der Vereinbarung zwischen der Pensionskasse (PK) und der externen versicherten Person zu regelnden Punkte aufgeführt.

### 1. Voraussetzungen für den Verbleib in der Pensionskasse als externer Versicherter

Endet oder ruht das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person, so kann diese im Einvernehmen mit der PK die Versicherung weiterführen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die versicherte Person ist bei einer Konzerngesellschaft tätig, oder
- Der Austritt erfolgt unfreiwillig, die versicherte Person hat das 55. Altersjahr vollendet, sie hat keinen neuen Arbeitgeber und ist nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt (diese Bestimmungen gelten kumulativ)

Die versicherte Person hat der PK spätestens 1 Monat nach Austritt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die PK hat die antragstellenden Versicherten gleich zu behandeln.

Für die Einhaltung der nationalen und internationalen Bestimmungen (z.B. bilaterale Verträge) bezüglich Versicherungsmöglichkeit im Rahmen der Kassen ist die versicherte Person verantwortlich.

### 2. Versicherungsleistungen

Die Versicherung kann beitragspflichtig oder beitragsfrei weitergeführt werden. Während der Versicherungsdauer ist lediglich ein Wechsel von beitragspflichtig zu beitragsfrei möglich.

#### Beitragsfreie Mitgliedschaft

Das bei Beendigung bzw. Ruhen des Arbeitsverhältnisses vorhandene Sparkapital wird gemäss Reglement verzinst. Im Zeitpunkt des Altersrücktritts kann das Kapital oder die Rente bezogen werden.

Im Invaliditätsfall werden keine Invalidenleistungen fällig. Die beitragsfreie Mitgliedschaft kann weitergeführt werden.

Im Todesfall wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital an die Begünstigten gemäss Art. 45 des Vorsorge-reglements der PK ausbezahlt. Es werden keine weiteren Todesfalleistungen ausgerichtet.

#### Beitragspflichtige Mitgliedschaft

Das bei Beendigung bzw. Ruhen des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahressalär gilt weiterhin, es kann nicht mehr erhöht werden. Das massgebende Salär wird auf CHF 250'000 begrenzt. Bei höherem Salär wird die Freizügigkeitsleistung proportional zum versicherten Lohn (bisher, neu) aufgeteilt. Der Anteil auf dem übersteigenden Lohnanteil wird an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

Die versicherte Person verbleibt grundsätzlich im bisherigen Plan, sofern sie nicht einen Plan mit geringeren Sparbeiträgen wählt. Die Wahl hat bei Abschluss der externen Versicherung zu erfolgen. Während der externen Versicherungsdauer ist nur ein Wechsel in einen Plan mit geringeren Sparbeiträgen möglich.

Die Beschränkung der Weiterversicherung auf die Risikoleistungen ist nicht zulässig.

Freiwillige Einkäufe während der externen Versicherung sind nur soweit zulässig, dass die im Zeitpunkt des Austritts hochgerechnete Altersrente im Schlussalter erreicht wird.

Die versicherte Person hat eine allfällige steuerliche Abzugsfähigkeit bei ihrer zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

### **3. Beiträge (beitragspflichtige Mitgliedschaft)**

Während der Dauer der externen Versicherung bezahlt der Arbeitgeber keine Beiträge mehr.

Die versicherte Person schuldet der PK ab Austritt die gesamten Spar- und Risikobeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge). Diese sind monatlich, jeweils auf Monatsende, mittels Lastschriftenverfahren (LSV) über eine Schweizer Bank oder Post zu vergüten.

Ist die PK in Unterdeckung und sind Sanierungsbeiträge vorgesehen, so gelten diese auch für die externen Versicherten. Der externe Versicherte hat die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers zu leisten.

Zahlungsverzug von zwei Monaten nach Fälligkeit der Beitragszahlung hat den Austritt zur Folge. Entsprechend wird die Freizügigkeitsleistung fällig. Diese wird auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

### **4. Dauer der externen Versicherung**

Die externe Versicherung endet mit dem Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses, welches die BVG-Unterstellung zur Folge hat oder mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einer Konzerngesellschaft.

Die versicherte Person kann bis zum ordentlichen Rücktrittsalter (65) als externes Mitglied verbleiben (prämienfrei oder prämienpflichtig). Sie endet spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (65). Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die aktive versicherte Person bis zum Ende ihrer Erwerbstätigkeit versichert bleiben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die schweizerische Steuerbehörde die Beiträge nur während einer Dauer von rund 2 Jahren zum Abzug zulässt.

Die versicherte Person kann jederzeit unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen.

Ein Wiedereintritt als externe versicherte Person ist nicht möglich.

### **5. Erreichen des vorzeitigen Rücktrittsalters**

Erreicht eine versicherte Person während der Versicherungsdauer das Alter für eine vorzeitige Pensionierung, so kann sie die gekürzte Altersleistung verlangen.

### **6. Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (beitragspflichtige Mitgliedschaft)**

Bei versicherten Personen, die nicht im Rahmen der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) versichert sind, werden die Invalidenleistungen gemäss Art. 31 ff. des Vorsorgereglements nur erbracht, wenn der von der Pensionskasse bestimmte Vertrauensarzt eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne der eidg. IV von mind. 40% bescheinigt.

### **7. Meldepflicht**

Die versicherte Person hat der PK mitzuteilen, sobald sie in einer anderen Vorsorgeeinrichtung BVG-versichert ist oder das Arbeitsverhältnis mit einer Konzerngesellschaft auflöst. Die PK überweist der neuen Vorsorgeeinrichtung resp. der von der versicherten Person mitgeteilten Freizügigkeitseinrichtung die Freizügigkeitsleistung.

Wird die Freizügigkeitsleistung infolge Zahlungsverzugs fällig, hat die versicherte Person der PK die Freizügigkeitseinrichtung mitzuteilen, an welche die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die PK die Freizügigkeitsleistung an die Auffangeinrichtung.

### **8. Kommunikation**

Informationen zur Kasse, neue Reglemente und ähnliches werden ausschliesslich im Internet ([www.pk-srtechnics.ch](http://www.pk-srtechnics.ch)) publiziert. Einzig der Vorsorgeausweis und individuelle Korrespondenz werden an die gemeldete Adresse zugestellt.

## **9. Vorsorgereglement der PK**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Vorsorgereglements der PK.